

Anlage 1 zum Beschlussantrag Nr. 190-2021

Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen  
Die Stadtratsvorsitzende  
Die Fraktionsvorsitzenden

**Erklärung des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Pflichtentreue seiner Mitglieder**

**Präambel**

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen bekennen sich zu ihrer aus ihrem Mandat erwachsenden Verantwortung gegenüber der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die nachfolgende Erklärung soll ein deutliches Zeichen dafür setzen, dass die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen ihr Mandat uneigennützig und stets zum Wohle der Stadt Bitterfeld-Wolfen ausüben, und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bitterfeld-Wolfen in das am Allgemeinwohl ausgerichtete Handeln der von ihnen gewählten Mandatsträger stärken.

**Pflichtenbekenntnis**

Aus der Annahme der Wahl zum Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen erwachsen für jedes Stadratsmitglied aus dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und damit kraft Gesetzes Rechte und Befugnisse, die zur ordnungsgemäßen Ausübung des Mandats unabdingbar sind, aber auch eine Reihe von Pflichten. Um diese Pflichtgebundenheit formell zu bekräftigen, wird jedes Stadratsmitglied mit der Aufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 53 Abs. 2 KVG LSA ausdrücklich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten aus den §§ 32 und 33 KVG LSA verpflichtet.

Jedes Stadratsmitglied hat getreu dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt unter Einhaltung der Gesetze, der Rechtsverordnungen und des Ortsrechts der Stadt Bitterfeld-Wolfen und nach gerichtlichen Entscheidungen, die die Stadt Bitterfeld-Wolfen binden, zu handeln. Jedes Stadratsmitglied hat sein Mandat nach seiner freien, aber stets dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung auszuüben und die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Neu, geänderte Einleitung!  
Stand 12.01.2022

Das Stadtratsmandat wird durch ein besonderes Treueverhältnis zur Stadt Bitterfeld-Wolfen geprägt. Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind Vertreter der gesamten Einwohnerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen, nicht nur einer Partei oder ihrer Wählerinnen und Wähler oder einzelner Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Sie bekennen sich zu ihrer Verantwortung, das Mandat uneigennützig und zum Wohle der Stadt Bitterfeld-Wolfen auszuüben und die ihnen anvertraute Stellung nicht zum persönlichen Nutzen oder Vorteil und nicht zur Durchsetzung von Einzelinteressen Dritter zu missbrauchen. Mit Blick auf die von ihnen zu Recht erwartete Vorbildfunktion und in Umsetzung der gesetzlichen Regelungen erklären sie mit ihrer Unterschrift folgendes Pflichtenbekenntnis:

*Einhaltung der Pflicht zur uneigennützig und verantwortungsbewussten Führung der Geschäfte nach § 32 Abs. 1 KVG LSA*

- Wir orientieren uns in Ausübung der uns aus § 32 Abs. 1 KVG LSA obliegenden Pflicht zur uneigennützig und verantwortungsbewussten Führung der Geschäfte unter Zurückdrängung eigener Interessen und ohne eigenen Nutzen stetig und alleinig am Gemeinwohl, sprich am Wohl der gesamten örtlichen Gemeinschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Dabei vertreten wir die Interessen der Stadt Bitterfeld-Wolfen insgesamt. Bei einer Kollision von Interessen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und privaten Interessen unterlassen wir alles, was den Stadtinteressen zuwiderläuft oder diese schädigen oder beeinträchtigen könnte.
- Wir sind an die Beschlüsse des Stadtrates gebunden und vertreten diese nach außen, ungeachtet dessen, ob das einzelne Stadtratsmitglied gegen den Beschlussantrag gestimmt oder sich der Stimme enthalten hat.

*Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA, § 52 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA*

- Wir bewahren nach § 33 Abs. 2 KVG LSA Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung (1) gesetzlich vorgeschrieben, (2) besonders angeordnet oder (3) ihrer Natur nach erforderlich ist. Kein Stadtratsmitglied darf die Kenntnisse und Informationen, die es im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält, unbefugt für sich selbst oder Dritte verwerten, kein Stadtratsmitglied darf daraus Vorteile für sich selbst oder Dritte ziehen.
- Wir bewahren nach § 52 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA insbesondere Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, während un-

serer gesamten ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat und auch nach deren Beendigung. Diese Verpflichtung endet nur dann und erst dann, wenn der Oberbürgermeister die Stadtratsmitglieder von der Schweigepflicht entbunden hat, entweder ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten, z. B. durch eine öffentliche Presserklärung zur Sache. Auch nach der Bekanntgabe von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA wahren wir Verschwiegenheit über die nichtöffentlich behandelten Inhalte des Sachverhalts, über den Verlauf und den Inhalt der Beratung, über die Meinungsäußerungen einzelner und das Abstimmungsverhalten und -ergebnis. Dies gilt ungeachtet dessen, ob das einzelne Stadtratsmitglied die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit für gegeben hält oder nicht und auch unabhängig davon, dass das Stadtratsmitglied ggf. meint, die Angelegenheit hätte eigentlich öffentlich behandelt werden müssen. Vielmehr ergibt sich die Verschwiegenheitspflicht kraft Gesetzes bereits aus dem Fakt der nichtöffentlichen Behandlung der Angelegenheit.

- Uns ist bewusst, dass die Verschwiegenheitspflicht auch das Verbot der Weitergabe von zur Sitzungsvorbereitung übergebenen oder sonstigen vertraulichen Unterlagen an Dritte und das Verbot deren Veröffentlichung umfasst. Wir werden derartige Unterlagen weder an Dritte weitergeben, noch veröffentlichen.
- Da die Verschwiegenheitspflicht gegenüber allen außenstehenden Personen besteht, auch gegenüber befangenen Stadtratsmitgliedern und auch im häuslichen und familiären Bereich, tragen wir dafür Sorge, dass die uns zur Verfügung stehenden Kenntnisse und Informationen sowie die uns in Papierform oder elektronisch überlassenen Unterlagen der Stadt Bitterfeld-Wolfen von außenstehenden Personen nicht eingesehen oder verwendet werden können.
- Die Verschwiegenheitspflicht gilt nach § 32 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA über das Ende der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat hinaus. Sie besteht auch in gerichtlichen Verfahren fort. Wir werden somit ohne vorherige Aussagegenehmigung des Stadtrates weder als Zeuge, noch als Sachverständiger zu Angelegenheiten aussagen, die uns im Rahmen unserer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Einholung der erforderlichen Aussagegenehmigung liegt in unserer eigenen Verantwortung.

#### *Einhaltung des Vertretungsverbots nach § 32 Abs. 3 KVG LSA*

- Da wir als Stadtratsmitglieder einem sich aus der besonderen Treuepflicht gegenüber der Stadt Bitterfeld-Wolfen ergebenden Vertretungsverbot unterliegen, ist uns die Vertretung Dritter, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Stadt geltend machen, mit Ausnahme von Fällen der gesetzlichen Vertretung untersagt.

Neu, geänderte Einleitung!  
Stand 12.01.2022

- Wir werden Ansprüche und Interessen Dritter nicht unter Parteinahme für sie gegenüber der Stadt Bitterfeld-Wolfen gerichtlich oder außergerichtlich geltend machen.
- Wir bekennen uns zu diesem Vertretungsverbot, denn die Kommunalverwaltung und -politik muss von allen Einflüssen freigehalten werden, die eine objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Stadtgeschäfte gefährden könnten. Kollidieren die Interessen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und private Interessen, muss der Vorrang des städtischen Interesses gewährleistet sein. Hier muss schon der Eindruck („böse Schein“) vermieden werden, die Stadtratsmitglieder würden sich in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht von den Interessen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, sondern von privaten Interessen Dritter leiten lassen.

*Einhaltung des Mitwirkungsverbots nach § 33 KVG LSA*

- Wir halten uns an das Mitwirkungsverbot, das in den in § 33 KVG LSA geregelten Konstellationen zur Vermeidung von Interessenkollisionen gilt.
- Da durch das gesetzlich vorgesehene Mitwirkungsverbot stets bereits die Gefahr einer Beeinflussung verhindert werden soll, so dass schon die bloße Möglichkeit einer entsprechenden Betroffenheit zum Ausschluss führt, legen wir hier enge Maßstäbe an. Bei Vorliegen eines Mitwirkungsverbots unterlassen wir die beratende und entscheidende Mitwirkung an der Angelegenheit.
- Ob ein Mitwirkungsverbot vorliegt, haben wir im Vorfeld der Behandlung einer Angelegenheit eigenständig zu prüfen. Liegt ein Mitwirkungsverbot vor, hat das davon betroffene Stadtratsmitglied sich nach § 33 Abs. 4 Satz 1 und 2 KVG LSA vor Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes für befangen zu erklären und sich in öffentlicher Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben bzw. in nichtöffentlicher Sitzung den Raum zu verlassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat als Gremium in Abwesenheit des Betroffenen darüber, ob bei dem betreffenden Stadtratsmitglied ein Mitwirkungsverbot vorliegt oder nicht.
- Uns ist bewusst, dass ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot nach § 33 Abs. 5 KVG LSA zur Unwirksamkeit des gefassten Beschlusses führt.

Die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten durch jedes einzelne Stadtratsmitglied und dieses Bekenntnis dazu dienen dem Schutz und der Arbeitssicherheit der Kommunalverwaltung und dem Ansehen des Stadtrates und der Stadt Bitterfeld-Wolfen insgesamt. Eine Verletzung der

Neu, geänderte Einleitung!  
Stand 12.01.2022

gesetzlichen Pflichten ist kein Kavaliersdelikt, sondern kann zu kommunalrechtlichen, zivilrechtlichen und ggf. auch strafrechtlichen Folgen für das betreffende Stadtratsmitglied führen.

Bitterfeld-Wolfen, den ...

Unterschriften siehe nachfolgende Liste

...  
...  
...  
...  
...  
...